

Alois  
Riedlsperger –  
Lieselotte  
Wohlgenannt  
Ist Recht  
auf Arbeit als  
Menschenrecht  
noch aktuell?  
Am Beispiel  
Jugend-  
arbeitslosigkeit

*Die beiden Autoren fassen im folgenden zusammen, was das Recht auf Arbeit als Menschenrecht bedeutet und wie die Katholische Soziallehre dieses Menschenrecht beschreibt. Sie wenden dann die Ergebnisse auf das Problem der Jugendarbeitslosigkeit an und appellieren an die Gesellschaft, dieses Unrecht an den jungen Menschen zu überwinden.*

red

„Jeder Mensch hat das Recht auf Arbeit, auf freie Berufswahl, auf angemessene und befriedigende Arbeitsbedingungen sowie auf Schutz gegen Arbeitslosigkeit.“ Nach Artikel 23 (1) der Menschenrechtsdeklaration der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1949 ist somit das Recht auf Arbeit ein Menschenrecht.

Unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bedingungen scheint ein Recht auf Arbeit in mancherlei Hinsicht problematisch, wenn nicht gar unzeitgemäß:

– Wirtschaftlich wird ein „Recht auf Arbeit“ fragwürdig, wenn die Einführung neuer Technologien die Produktion von immer mehr Gütern mit immer weniger Arbeitseinsatz ermöglicht;

– gesellschaftlich scheint ein Recht auf Arbeit ad absurdum geführt, wenn allein in den westlichen Industrieländern (OECD) über 30 Millionen Menschen arbeitslos sind;

– kulturell wird ein Recht auf Arbeit problematisch, wenn konkrete Arbeitsbedingungen inhuman, produzierte Güter sinnlos und schädlich, die Folgewirkungen für die Umwelt belastend sind.

Ist es unter diesen Bedingungen sinnvoll, ein „Menschenrecht“ auf Arbeit einzufordern, das individuell nicht einklagbar ist und gesellschaftlich – wie aus durchschnittlichen 10% Arbeitslosigkeit in den europäischen Ländern zu schließen – nicht durchsetzbar scheint?

#### 1. Das Recht auf Arbeit

Eine sozialgeschichtliche Rückbesinnung zeigt, daß das „Recht auf Arbeit“ in unserem Jahrhundert vor allem durch die Erfahrung der destruktiven Wirkungen der Arbeitslosigkeit im Zusammenhang der Weltwirtschaftskrise von 1929 zum Anliegen wurde. Die Abhängigkeit der Arbeitnehmer von Lohnarbeitsplätzen zur Sicherung des Lebensunterhalts führte einerseits zu staatlichen Arbeitsbeschaffungsprogrammen, andererseits zu theoretischen Grundlegungen staatlicher Beschäftigungspolitik. „Recht auf Arbeit“ ist nicht zu trennen von Vollbeschäftigungspolitik mit dem Ziel einer Gemeinschaftsordnung, in der jeder zu jeder Zeit eine Möglichkeit finden kann, durch Arbeit seine Existenz zu erhalten.

## „Recht zu arbeiten“

Das „Recht auf Arbeit“ unterscheidet sich vom Recht zu arbeiten, das als elementares Menschenrecht jedem zusteht, sogar dem Strafgefangenen. Niemand darf daran gehindert werden, sich in menschenwürdiger Weise ernsthaft und sinnvoll zu betätigen, eine Existenzsicherung ist damit jedoch nicht garantiert. „Recht auf Arbeit“ meint im Unterschied dazu den Anspruch auf eine Gelegenheit zur Erwerbsarbeit.

## Die drei Funktionen menschlicher Arbeit

Menschlicher Arbeit kommt eine mehrdimensionale Bedeutung zu, die sich in drei Funktionen ausformulieren läßt:

– der Naturalfunktion, wonach der Mensch durch Arbeit, in Auseinandersetzung mit der Natur, seine natürlich-materielle Lebensgrundlage schafft (Arbeit als Existenzsicherung);

– der Personalfunktion, wonach der Mensch sich in der Arbeit mit seinen Fähigkeiten selbst verwirklicht (Arbeit als Mittel der Persönlichkeitsentfaltung);

– der Sozialfunktion, wonach der Mensch durch seine Arbeit in der Gemeinschaft Anerkennung findet (Arbeit als Dienst an der Gemeinschaft).

Diese Mehrdimensionalität menschlicher Arbeit erklärt auch, weshalb mit dem allgemeinen Recht auf Arbeit immer auch konkrete Ansprüche und Rechte verbunden werden – wie etwa das Recht des Arbeitenden auf angemessene Entlohnung, „die ihm und seiner Familie eine der menschlichen Würde entsprechende Existenz sichert“ (Art. 23, 3 der Menschenrechtsdeklaration), oder das im eingangs zitierten Art. 23 angesprochene Recht auf freie Berufswahl und entsprechende Arbeitsbedingungen.

## Eine Aufforderung an den Staat

Das „Recht auf Arbeit“ bleibt damit eine Aufforderung an den Staat, der dafür zu sorgen hat, daß jeder, der auf Arbeit angewiesen ist, auch Arbeit finden kann. Der einzelne kann aus diesem Recht keinen Anspruch gegen einen bestimmten Arbeitgeber oder auf einen konkreten Arbeitsplatz ableiten. Das Recht auf existenzsichernde Erwerbsarbeit ist in unserer Gesellschaftsordnung nicht einklagbar, weshalb auch die Menschenrechtsdeklaration in Art. 23, 3 eine Ergänzung der Entlohnung durch andere soziale Schutzmaßnahmen fordert.

## 2. Recht auf Arbeit in der Katholischen Soziallehre

Die kirchlichen Sozialrundschriften – deren erstes, *Reum novarum* (RN), 1891 von Papst Leo XIII. zur Arbeiterfrage herausgegeben wurde – sehen das Recht auf Arbeit im Zusammenhang mit dem Recht auf Lebensunterhalt. Die Höhe des Arbeitslohnes, der nicht einfach durch Angebot und Nachfrage bestimmt werden kann, sondern dem Arbeiter und seiner Familie ein menschenwürdiges

Leben ermöglichen muß, schließt „ein natürliches Recht [ein], den Lebensunterhalt zu finden“ (RN 34). Das Konzilsdokument *Gaudium et Spes* (GS, 1965) spricht ausdrücklich vom „Recht auf Arbeit“. Es unterstreicht den „Vorrang menschlicher Arbeit vor allen anderen Faktoren des wirtschaftlichen Lebens, denn diese sind nur werkzeuglicher Art“ – die Arbeit dagegen ist „unmittelbarer Ausfluß der Person“. Arbeit sollte daher Bezug nehmen auf die Bedürfnisse der menschlichen Person und ihrer Lebensverhältnisse, dem arbeitenden Menschen Gelegenheit bieten „zur Entwicklung seiner Anlagen und Entfaltung seiner Personwerte“ (GS 76).

### Dreh- und Angelpunkt der sozialen Frage

Johannes Paul II. sieht in seinem Rundschreiben über die menschliche Arbeit – *Laborem exercens* (LE, 1981) – die Arbeit als Dreh- und Angelpunkt der gesamten sozialen Frage. Arbeitslosigkeit ist ein Übel, für das der „mittelbare Arbeitgeber“ (Regierung, Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände . . .) Abhilfe schaffen muß. „Zu einem besonders bitteren Übelstand wird sie, wenn sie vor allem die Jugendlichen trifft, die [ . . . ] ihren ehrlichen Arbeitswillen, verbunden mit der Bereitschaft, die ihnen zukommende Verantwortung [ . . . ] für die Gesellschaft zu übernehmen, schmerzlich enttäuscht sehen“ (LE 18, 1). Arbeit ist eine Quelle von konkreten Menschenrechten, die in unmittelbarem Zusammenhang stehen mit der Verpflichtung des Menschen, zu arbeiten, „einmal, weil der Schöpfer es ihm aufgetragen hat, zum anderen wegen seiner Menschennatur, deren Erhaltung und Entwicklung Arbeit erfordert. Zu arbeiten schuldet der Mensch seinen Mitmenschen, insbesondere seiner Familie, aber auch der Gesellschaft, der er angehört, der Nation, deren Sohn oder Tochter er ist, der ganzen Menschheitsfamilie, deren Glied er ist, Erbe der Arbeit der früheren Generationen und zugleich Mitgestalter der Zukunft derer, die im weiteren Ablauf der Geschichte nach ihm kommen werden“ (LE 16).

In der Naturalfunktion, Personalfunktion und Sozialfunktion menschlicher Arbeit wird so unmittelbar christliches Menschen- und Gesellschaftsbild ausformuliert. Der Mensch in seiner personalen Würde kann sich als soziales Wesen nur in der Gemeinschaft entfalten und verwirklichen.

### Gerechtigkeit als Beteiligung

Dieser ganzheitlichen Sichtweise des Menschen und der Gesellschaft entsprechend, wird mit dem Recht auf Arbeit heute die Forderung nach einer Beteiligung des Menschen am Wirtschafts- und Gesellschaftsprozeß erhoben. Vor dem Hintergrund der Ausgrenzung eines wachsenden Teils der Bevölkerung durch Arbeitslosigkeit und Ar-

mut definieren die US-Bischöfe in ihrem Pastoral Schreiben „Wirtschaftliche Gerechtigkeit für alle“ (1986) Gerechtigkeit als Beteiligung: „Soziale Gerechtigkeit bedeutet, daß Menschen verpflichtet sind, sich aktiv und produktiv am Leben der Gesellschaft zu beteiligen, und daß es der Gesellschaft obliegt, ihnen die Möglichkeit einer solchen Beteiligung zu schaffen.“

### 3. Zum Beispiel: Jugendarbeitslosigkeit

Die volle Bedeutung eines Rechts auf Arbeit wird am Beispiel der Jugendarbeitslosigkeit sichtbar.

Bereits jeder dritte Arbeitslose in Österreich – in anderen westeuropäischen Ländern ist die Situation durchaus vergleichbar – steht im Alter zwischen 15 und 24 Jahren; jeder fünfte Jugendliche dieses Alters muß damit rechnen, seinen Arbeitsplatz zu verlieren. Diejenigen, die wegen der verringerten Neuaufnahmen der Unternehmen von vornherein keinen Arbeitsplatz bekommen, sind dabei meist noch nicht einmal mitgezählt. Nicht wenige weichen aus in Weiterbildung und Studium, doch selbst ein abgeschlossenes Studium bildet heute keine Arbeitsplatzgarantie, wie zum Beispiel die Zahl von rund 6500 arbeitslosen Jungakademikern im Juli 1987 in Österreich zeigt. Dabei sind Akademikerinnen ebenso wie junge Frauen mit Lehrabschluß von Arbeitslosigkeit weit stärker betroffen als ihre männlichen Kollegen. Während aber junge Akademiker – zwei Drittel kommen aus Gesundheits- und Lehrberufen – längerfristig mit einem sicheren und gutbezahlten Arbeitsplatz rechnen können, der auch Anerkennung und eine meist als sinnvoll erfahrene Tätigkeit beinhaltet, müssen Jugendliche ohne besondere Ausbildung mit häufig wiederkehrender Arbeitslosigkeit und länger werdenden Arbeitslosenzeiten rechnen.

### „Nichtstuer“?

Jugendliche Arbeitslose geraten sehr rasch in den Ruf, „Nichtstuer“ zu sein oder „auf die schiefe Bahn“ zu kommen; sie internalisieren in vielen Fällen diese Beurteilung, fühlen sich schuldig oder als Versager, auch dann, wenn es für sie ganz einfach keine Arbeitsgelegenheit gibt. Erschwerend kommt hinzu, daß sie kaum über Geld verfügen, da in Österreich – im Gegensatz zu anderen europäischen Ländern – arbeitslose Schulabgänger keine finanzielle Unterstützung erhalten. Zudem sind Beteiligungsmöglichkeiten Erwachsener für die Jugendlichen stark eingeschränkt: Haus und Garten gehören den Eltern, selbst die freiwillige Feuerwehr lehnt unter Umständen die Mitarbeit von Arbeitslosen ab. In der Anonymität der Stadt sind die Schwierigkeiten nicht geringer, die Abhängigkeit von den Eltern – auch wegen der größeren Bedeutung des Geldes – meist noch spürbarer.

## Die schädlichen Folgen von Jugend- arbeitslosigkeit

Welches Unrecht Jugendarbeitslosigkeit bedeutet, wird im Hinblick auf die verschiedenen Dimensionen der Arbeit sichtbar.

Jungen Menschen wird die Sicherung ihres Lebensunterhalts (Naturalfunktion) durch eigene Leistung verwehrt. Die Entwicklung zur selbständigen Persönlichkeit (Personalfunktion) wird durch die verlängerte Abhängigkeit gegenüber der Herkunftsfamilie behindert. Die Zuweisung der Schuld für die Arbeitslosigkeit führt zu Vorwürfen und Auseinandersetzungen, die das familiäre Klima beeinträchtigen.

Arbeit als entscheidende Chance, die eigenen Fähigkeiten und Kenntnisse und damit die Persönlichkeit zu entwickeln, ist für Jugendliche im Hinblick auf ihr späteres Leben von besonderer Bedeutung. Selbst wenn der konkrete Arbeitsplatz kaum persönlichkeitsfördernd ist, ist mit der Arbeit Sozialisation verbunden: Einfügung in einen Zeitrhythmus, Kontakte zu Arbeitskollegen, Integration in gesellschaftliches Leben. Während Arbeit als Dienst an der Gemeinschaft (Sozialfunktion) gilt, wird Arbeitslosigkeit zur Erfahrung, nicht gebraucht zu werden, für die Gemeinschaft nichts zu leisten, vielmehr bloß auf sie angewiesen zu sein.

Jugendlichen die Möglichkeit gesellschaftlich sinnvoller und den Lebensunterhalt sichernder Arbeit vorzuenthalten, ist nicht nur ein Unrecht an diesen jungen Menschen; es heißt, mitbauen an einer Gesellschaft, die menschliche Begabungen, Bildung, Interessen und Hoffnungen vergeudet. Kein Wunder, daß Jugendliche unter solchen Voraussetzungen die Zukunft eher negativ einschätzen, zu Resignation und gesellschaftlichem Desengagement neigen, daß einige ihre Erfahrung des Unrechts in Gewalt und sinnlose Zerstörung umsetzen.

## 4. Recht auf Arbeit – Recht auf Einkommen

Die geschichtliche Ausformulierung des Rechts auf Arbeit stand von Anfang an im Zusammenhang mit dem Anliegen der Existenzsicherung, der materiellen Ausgestaltung des fundamentalen Rechts auf Leben.

Jeder Mensch hat grundsätzlich ein Recht auf die zum Leben notwendigen Unterhaltungsmittel, auch die noch nicht (Kinder) oder nicht mehr Erwerbstätigen (ältere Menschen) und jene, die durch Krankheit oder Gebrechen ihren Lebensunterhalt nicht selbst verdienen können. Für die Arbeitsfähigen verbindet sich mit dem Recht auf Lebensunterhalt die Verpflichtung, durch Arbeit einen Beitrag zur eigenen Existenzsicherung und zum Aufbau der Gemeinschaft zu leisten.

Mit der Entwicklung der Industriegesellschaft spaltet sich Arbeit auf in existenzsichernde Erwerbsarbeit und